

|            |  |
|------------|--|
| <b>VBM</b> | Verein für Berufsprüfungen für den Prozessfachmann / -fachfrau der Maschinen- und Elektroindustrie sowie verwandter Industrien                                       |
| <b>AAM</b> | Association pour les examens professionnels d'agent / -e de processus de l'industrie des machines et des équipements électriques ainsi que des industries similaires |
| <b>APM</b> | Associazione per gli esami professionali di specialista aziendali nell'industria delle macchine dell'elettronica e di rami industriali affini                        |

## **Prüfungsordnung über die Berufsprüfung für Prozessfachmann/-fachfrau**

**Änderung vom 28. OKT. 2016**

---

Die Trägerschaft,

gestützt auf Artikel 28 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Berufsbildung vom 13. Dezember 2002<sup>1</sup>,

*beschliesst:*

I

Die Prüfungsordnung vom 19. Dezember 2007 über die Berufsprüfung für Prozessfachmann/-fachfrau wird wie folgt geändert:

### *Ersatz von Ausdrücken*

*Im ganzen Erlass wird «Bundesamt für Berufsbildung und Technologie BBT» ersetzt durch «Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation SBF1».*

*Im ganzen Erlass wird «KV Schweiz (Kaufmännischer Verband Schweiz)» ersetzt durch «Kaufmännischer Verband Schweiz».*

- 9.23 Inhaberinnen und Inhaber des Fachausweises als Betriebsfachmann/-fachfrau mit eidgenössischem Fachausweis nach dem aufgehobenen Reglement vom 12. Juni 1991 und Inhaberinnen und Inhaber des Fachausweises als Prozessfachmann/-frau mit eidgenössischem Fachausweis nach dem aufgehobenen Reglement vom 19. März 1999 sind berechtigt, den geschützten Titel nach vorliegender Prüfungsordnung zu führen. Es wird kein neuer Fachausweis ausgestellt.

---

<sup>1</sup> SR 412.10

|            |  |
|------------|--|
| <b>VBM</b> | Verein für Berufsprüfungen für den Prozessfachmann / -fachfrau der Maschinen- und Elektroindustrie sowie verwandter Industrien                                       |
| <b>AAM</b> | Association pour les examens professionnels d'agent / -e de processus de l'industrie des machines et des équipements électriques ainsi que des industries similaires |
| <b>APM</b> | Associazione per gli esami professionali di specialista aziendali nell'industria delle macchine dell'elettronica e di rami industriali affini                        |

II

Diese Änderung tritt mit der Genehmigung durch das Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation SBFI in Kraft.

Dietikon, *21. 10. 2016*

Verein für Berufsprüfungen für den Prozessfachmann / -frau der Maschinen- und Elektroindustrie sowie verwandter Industrien

Der Präsident



Hans Betschart

Der Vizepräsident



Alexander Belaz

Diese Änderung wird genehmigt.

Bern, *28. 10. 2016*

Staatssekretariat für Bildung,  
Forschung und Innovation SBFI



Rémy Hübschi  
Leiter Abteilung Höhere Berufsbildung

- VBM** Verein für Berufsprüfungen für den Prozessfachmann / -fachfrau der Maschinen- und Elektroindustrie sowie verwandter Industrien
- AAM** Association pour les examens professionnels d'agent / -e de processus de l'industrie des machines et des équipements électriques ainsi que des industries similaires
- APM** Associazione per gli esami professionali di specialista aziendali nell'industria delle macchine dell'elettronica e di rami industriali affini

## Prüfungsordnung über die Erteilung des eidg. Fachausweises als Prozessfachmann/-fachfrau

Änderung vom **20. OKT. 2009**

---

Die Trägerschaft,

gestützt auf Artikel 28 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Berufsbildung vom 13. Dezember 2002<sup>1</sup>,

*beschliesst:*

I

Die Prüfungsordnung vom 19. Dezember 2007 über die Erteilung des eidgenössischen Fachausweises als Prozessfachmann/-fachfrau wird wie folgt geändert:

### 1.1 Zweck der Prüfung

Prozessfachleute sind befähigt, Abläufe in den Bereichen Produktion und Logistik für Produktions- und Dienstleistungsunternehmen zu gestalten, zu planen und zu steuern.

In der Verantwortung der Prozessfachleute liegt die wirtschaftliche Erfüllung der Anforderungen an die betrieblichen Abläufe. Als Voraussetzung dazu müssen sie die einzelnen Arbeitsplätze sowie die gesamte Prozesskette mit der Materialbereitstellung optimal gestalten. Um die Kundenaufträge termingerecht auszuführen, müssen sie die Ressourcen an Mitarbeiter, Maschinen und Material rechtzeitig einplanen und schlussendlich situations- und umweltgerecht steuern.

Für die eidgenössische Berufsprüfung müssen Prozessfachleute praktische Berufserfahrung, eine Fachausbildung sowie die vernetzte Anwendung des erworbenen Wissens nachweisen können.

### 3.32 Folgende Modulabschlüsse müssen für die Zulassung zur Abschlussprüfung vorliegen:

| Anzahl | Bezeichnungen    | Inhalt   |
|--------|------------------|--|
| 6      | Basis-Module     | Allgemeines Grundwissen und Grundlagen         |
| 4      | Fach-Module      | Fachspezifische Themen                         |
| 2      | Funktions-Module | Vernetzte Anwendung der Basis- und Fach-Module |

---

<sup>1</sup> SR 412.10

|            |  |
|------------|--|
| <b>VBM</b> | Verein für Berufsprüfungen für den Prozessfachmann / -fachfrau der Maschinen- und Elektroindustrie sowie verwandter Industrien                                       |
| <b>AAM</b> | Association pour les examens professionnels d'agent / -e de processus de l'industrie des machines et des équipements électriques ainsi que des industries similaires |
| <b>APM</b> | Associazione per gli esami professionali di specialista aziendali nell'industria delle macchine dell'elettronica e di rami industriali affini                        |

Von den 6 Basis-Modulen müssen mindestens 5, von den 4 Fachmodulen mindestens 3 bestanden sein. Beide Funktions-Module müssen bestanden sein.

Inhalt und Anforderungen der einzelnen Module sind in den Modulbeschreibungen der Trägerschaft (Modulidentifikation inklusive Anforderungen an die Kompetenznachweise) festgelegt. Diese sind in der Wegleitung oder deren Anhang aufgeführt.

3.33 Über die Gleichwertigkeit von ausländischen Ausweisen und Diplomen entscheidet das BBT.

3.34 Der Entscheid über die Zulassung zur Abschlussprüfung wird der Bewerberin oder dem Bewerber mindestens zwei Monate vor Beginn der Abschlussprüfung mitgeteilt. Ein ablehnender Entscheid umfasst eine Begründung und die Rechtsmittelbelehrung.

5 *Abschlussprüfung*

5.3 *Aufgehoben*

5.31 *Aufgehoben*

5.32 *Aufgehoben*

6.51 Wer die Abschlussprüfung nicht bestanden hat, kann die Prüfung zweimal wiederholen. Wiederholungsprüfungen beziehen sich nur auf jene Prüfungsteile, in denen nicht mindestens die Note 4 erzielt wurde.

7.12 ...

Als englische Übersetzung wird „Process Specialist with Federal Diploma of Professional Education and Training“ empfohlen.

II

### *Schlussbestimmungen zur Änderung*

Die erste Abschlussprüfung und Überprüfung der Modulabschlüsse gemäss der vorliegenden Änderung der Prüfungsordnung findet im Herbst 2011 statt.

Repetentinnen und Repetenten, die vor Herbst 2011 zum ersten Mal die Abschlussprüfung abgelegt haben, erhalten bis 30. Juni 2013 Gelegenheit zu einer 1. bzw. 2. Wiederholung gemäss den damals geltenden Bestimmungen.

**VBM**

Verein für Berufsprüfungen für den Prozessfachmann / -fachfrau der Maschinen- und Elektroindustrie sowie verwandter Industrien

**AAM**

Association pour les examens professionnels d'agent / -e de processus de l'industrie des machines et des équipements électriques ainsi que des industries similaires

**APM**

Associazione per gli esami professionali di specialista aziendali nell'industria delle macchine dell'elettronica e di rami industriali affini

III

Diese Änderung tritt am 1. Juli 2011 in Kraft.

Dietikon, 7. April 2009

Verein für Berufsprüfungen für den Prozessfachmann / -fachfrau  
der Maschinen- und Elektroindustrie sowie verwandter Industrien VBM

Der Präsident



Hans Betschart

Der Vizepräsident



Hanspeter Oppliger

Diese Änderung wird genehmigt.

Bern, **20. OKT. 2009**

Bundesamt für Berufsbildung und  
Technologie  
Die Direktorin



Dr. Ursula Renold

|            |  |
|------------|--|
| <b>VBM</b> | Verein für Berufsprüfungen für den Prozessfachmann / -fachfrau der Maschinen- und Elektroindustrie sowie verwandter Industrien                                       |
| <b>AAM</b> | Association pour les examens professionnels d'agent / -e de processus de l'industrie des machines et des équipements électriques ainsi que des industries similaires |
| <b>APM</b> | Associazione per gli esami professionali di perito in processi aziendali nell'industria delle macchine dell'elettronica e di rami industriali affini                 |

## **Berufsprüfung nach modularem System mit Abschlussprüfung**

### **PRÜFUNGSORDNUNG**

über die Erteilung des eidgenössischen Fachausweises als

#### **Prozessfachmann/-fachfrau**

vom **19 DEC. 2007**

Gestützt auf Artikel 28 Absatz 2 des Bundesgesetzes über die Berufsbildung vom 13. Dezember 2002 erlässt die Trägerschaft nach Ziffer 1.2 folgende Prüfungsordnung:

## **1 ALLGEMEINES**

### **1.1 Zweck der Prüfung**

Prozessfachleute sind befähigt, Abläufe in den Bereichen Produktion und Logistik für Produktions- und Dienstleistungsunternehmen zu gestalten, zu planen und zu steuern.

In der Verantwortung der Prozessfachleute liegt die wirtschaftliche Erfüllung der Anforderungen an die betrieblichen Abläufe. Als Voraussetzung dazu müssen sie die einzelnen Arbeitsplätze sowie die gesamte Prozesskette mit der Materialbereitstellung optimal gestalten. Um die Kundenaufträge termingerecht auszuführen, müssen sie die Ressourcen an Mitarbeiter, Maschinen und Material rechtzeitig einplanen und schlussendlich situationsgerecht steuern.

Für die eidgenössische Berufsprüfung müssen Prozessfachleute praktische Berufserfahrung, eine Fachausbildung sowie die vernetzte Anwendung des erworbenen Wissens nachweisen können.

### **1.2 Trägerschaft**

1.21 Der VBM bildet die Trägerschaft.

1.22 Mitglieder des VBM sind folgende Organisationen der Arbeitswelt:

- Arbeitgeberverband der Schweizer Maschinenindustrie ASM (Swissmem)
- Angestellte Schweiz (Verband Schweizerischer Angestelltenvereine)
- Gewerkschaft Unia
- Syna – die Gewerkschaft
- Schweizerische Kader-Organisation SKO
- KV Schweiz (Kaufmännischer Verband Schweiz)
- Schweizerischer Verband für Betriebsorganisation und Fertigungstechnik SVBF

1.23 Die Trägerschaft ist für die ganze Schweiz zuständig und führt eine Geschäftsstelle.

**VBM**

Verein für Berufsprüfungen für den Prozessfachmann / -fachfrau der Maschinen- und Elektroindustrie sowie verwandter Industrien

**AAM**

Association pour les examens professionnels d'agent / -e de processus de l'industrie des machines et des équipements électriques ainsi que des industries similaires

**APM**

Associazione per gli esami professionali di perito in processi aziendali nell'industria delle macchine dell'elettronica e di rami industriali affini

- 2 -

## **2 ORGANISATION**

### **2.1 Zusammensetzung der Kommission für Qualitätssicherung**

2.11 Alle Aufgaben im Zusammenhang mit der Fachausweiserteilung werden einer Kommission für Qualitätssicherung (QS-Kommission) übertragen. Die QS-Kommission setzt sich aus mindestens 7 Mitgliedern zusammen und wird durch die Trägerschaft für eine Amtsdauer von 4 Jahren gewählt.

2.12 Die QS-Kommission konstituiert sich selbst. Sie ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse erfordern das Mehr der Anwesenden. Bei Stimmengleichheit entscheidet die oder der Vorsitzende.

### **2.2 Aufgaben der QS-Kommission**

2.21 Die QS-Kommission

- a) erlässt die Wegleitung zur vorliegenden Prüfungsordnung;
- b) setzt die Prüfungsgebühren gemäss Gebührenregelung vom 31.12.97 des Bundesamtes für Berufsbildung und Technologie (BBT) fest;
- c) setzt den Zeitpunkt und den Ort der Abschlussprüfung fest;
- d) bestimmt das Prüfungsprogramm;
- e) veranlasst die Bereitstellung der Prüfungsaufgaben und führt die Abschlussprüfung durch;
- f) wählt die Expertinnen und Experten und setzt sie ein;
- g) entscheidet über die Zulassung zur Abschlussprüfung sowie über einen allfälligen Prüfungsausschluss
- h) überprüft die Modulabschlüsse, beurteilt die Abschlussprüfung und entscheidet über die Abgabe des Fachausweises;
- i) behandelt Anträge und Beschwerden;
- j) überprüft periodisch die Aktualität der Module, veranlasst die Überarbeitung und setzt die Gültigkeitsdauer der Modulabschlüsse fest;
- k) entscheidet über die Anerkennung bzw. Anrechnung anderer Abschlüsse und Leistungen;
- l) berichtet den übergeordneten Instanzen und dem BBT über ihre Tätigkeit;
- m) sorgt für die Qualitätsentwicklung und -sicherung.

2.22 Die QS-Kommission kann administrative und organisatorische Aufgaben der Geschäftsstelle übertragen, welche auch die Korrespondenz führt.

### **2.3 Öffentlichkeit / Aufsicht**

2.31 Die Abschlussprüfung steht unter Aufsicht des Bundes; sie ist nicht öffentlich. In Einzelfällen kann die Prüfungskommission Ausnahmen gestatten.

2.32 Das BBT wird rechtzeitig zur Abschlussprüfung eingeladen und mit den erforderlichen Akten bedient.

**VBM**

Verein für Berufsprüfungen für den Prozessfachmann / -fachfrau der Maschinen- und Elektroindustrie sowie verwandter Industrien

**AAM**

Association pour les examens professionnels d'agent / -e de processus de l'industrie des machines et des équipements électriques ainsi que des industries similaires

**APM**

Associazione per gli esami professionali di perito in processi aziendali nell'industria delle macchine dell'elettronica e di rami industriali affini

- 3 -

### **3 AUSSCHREIBUNG, ANMELDUNG, ZULASSUNG, KOSTEN**

#### **3.1 Ausschreibung**

- 3.11 Die Abschlussprüfung wird mindestens 5 Monate vor Prüfungsbeginn in allen 3 Amtssprachen ausgeschrieben.
- 3.12 Die Ausschreibung orientiert zumindest über
- die Prüfungsdaten
  - die Prüfungsgebühr
  - die Anmeldestelle
  - die Anmeldefrist.

#### **3.2 Anmeldung**

- 3.21 Die Anmeldung ist unter Benützung des bei der Geschäftsstelle erhältlichen Anmeldeformulars einzureichen. Die verlangten Auskünfte sind wahrheitsgetreu und vollständig anzugeben.
- 3.22 Der Anmeldung sind beizufügen:
- a) eine Zusammenstellung über die bisherige berufliche Ausbildung und Praxis;
  - b) Kopien der für die Zulassung geforderten Ausweise und Arbeitszeugnisse;
  - c) Kopien der Modulabschlüsse bzw. der entsprechenden Gleichwertigkeitsbestätigungen;
  - d) Angabe der Prüfungssprache;
  - e) Kopie eines amtlichen Ausweises mit Foto.
- 3.23 Mit der Anmeldung anerkennt die Kandidatin oder der Kandidat die Prüfungsordnung und die Wegleitung.

#### **3.3 Zulassung**

- 3.31 Zur Abschlussprüfung wird zugelassen, wer
- a) im Besitze eines eidg. Fähigkeitszeugnisses oder einem gleichwertigen Ausweises ist und eine sechsjährige praktische Tätigkeit nachweist;
- oder
- b) eine Matura oder einen gleichwertigen Abschluss verfügt und eine fünfjährige praktische Tätigkeit, wovon zwei Jahre in einem Einsatzgebiet der Prozessfachleute, nachweist;
- oder
- c) eine achtjährige praktische Tätigkeit, wovon zwei Jahre in einem Einsatzgebiet der Prozessfachleute, nachweist;

Die Dauer der beruflichen Grundbildung wird an die praktische Tätigkeit angerechnet.

Vorbehalten bleibt die fristgerechte Überweisung der Prüfungsgebühr nach Ziff. 3.41 und der Nachweis der erforderlichen Modulabschlüsse bzw. Gleichwertigkeitsbestätigungen vor Beginn der Abschlussprüfung.

- 3.32 Über die Gleichwertigkeit von ausländischen Ausweisen entscheidet das BBT.
- 3.33 Der Entscheid über die Zulassung zur Abschlussprüfung wird der Bewerberin oder dem Bewerber mindestens zwei Monate vor Beginn der Abschlussprüfung schriftlich mitgeteilt. Ein ablehnender Entscheid enthält eine Begründung und nennt die Rechtsmittelbelehrung.



**VBM**

Verein für Berufsprüfungen für den Prozessfachmann / -fachfrau der Maschinen- und Elektroindustrie sowie verwandter Industrien

**AAM**

Association pour les examens professionnels d'agent / -e de processus de l'industrie des machines et des équipements électriques ainsi que des industries similaires

**APM**

Associazione per gli esami professionali di perito in processi aziendali nell'industria delle macchine dell'elettronica e di rami industriali affini

- 4 -

### **3.4 Kosten**

- 3.41 Die Kandidatin oder der Kandidat entrichtet nach bestätigter Zulassung die Prüfungsgebühren. Ein allfälliges Materialgeld wird separat erhoben.
- 3.42 Kandidierende, die nach Ziff. 4.2 fristgerecht zurücktreten oder aus entschuldbaren Gründen von der Abschlussprüfung zurücktreten müssen, wird der einbezahlte Betrag unter Abzug der entstandenen Kosten rückerstattet.
- 3.43 Wem der Fachausweis nicht erteilt werden kann, hat grundsätzlich keinen Anspruch auf Rückerstattung der Gebühr.
- 3.44 Für die Ausfertigung des Fachausweises und die Eintragung in das Register der Fachausweisinhaberinnen und -inhaber werden durch das BBT Gebühren erhoben. Diese übernimmt die Trägerschaft.
- 3.45 Auslagen für Reise, Unterkunft, Verpflegung und Versicherung während der Abschlussprüfung gehen zulasten der Kandidierenden.

## **4 DURCHFÜHRUNG DER ABSCHLUSSPRÜFUNG**

### **4.1 Aufgebot**

- 4.11 Die Prüfung wird durchgeführt
- in deutscher Sprache, sofern mindestens 25 Kandidatinnen/ Kandidaten
  - in französischer Sprache, sofern mindestens 8 Kandidatinnen/ Kandidaten
  - in italienischer Sprache, sofern mindestens 3 Kandidatinnen/ Kandidaten
- dies verlangen und die Zulassungsbedingungen erfüllen.
- 4.12 Die Kandidatin oder der Kandidat wird mindestens 2 Monate vor Beginn der Abschlussprüfung aufgeboten. Dem Aufgebot kann entnommen werden:
- a) das Prüfungsprogramm mit Angaben über Ort und Zeitpunkt der Abschlussprüfung sowie über die zulässigen und mitzubringenden Hilfsmittel;
  - b) das Verzeichnis der Expertinnen und Experten.
- 4.13 Ausstandsbegehren gegen Expertinnen und Experten müssen mindestens 10 Tage vor Prüfungsbeginn der Prüfungskommission vorgebracht und begründet werden. Diese trifft die notwendigen Anordnungen.

### **4.2 Rücktritt**

- 4.21 Die Kandidatin oder der Kandidat kann ihre bzw. seine Anmeldung bis zum Zulassungsentscheid zurückziehen.
- 4.22 Später ist ein Rücktritt nur bei Vorliegen eines entschuldbaren Grundes möglich. Als entschuldbare Gründe gelten namentlich:
- a) unvorhergesehener Militär-, Zivilschutz- oder Zivildienst;
  - b) Krankheit, Unfall oder Mutterschaft;
  - c) Todesfall im engeren Umfeld.
- 4.23 Der Rücktritt muss der QS-Kommission unverzüglich schriftlich mitgeteilt und belegt werden.

**VBM**

Verein für Berufsprüfungen für den Prozessfachmann / -fachfrau der Maschinen- und Elektroindustrie sowie verwandter Industrien

**AAM**

Association pour les examens professionnels d'agent / -e de processus de l'industrie des machines et des équipements électriques ainsi que des industries similaires

**APM**

Associazione per gli esami professionali di perito in processi aziendali nell'industria delle macchine dell'elettronica e di rami industriali affini

- 5 -

4.24 Muss eine Kandidatin oder ein Kandidat aus entschuldigen Gründen während der Abschlussprüfung zurücktreten, wird dies als Unterbruch bewertet. Diese Person hat die Möglichkeit, die Prüfung nach Wegfall des Hinderungsgrundes an der nächsten Prüfungssession fortzusetzen. Die an der ersten Prüfung nicht gänzlich abgeschlossenen Prüfungsteile sind zu wiederholen. Die Noten der absolvierten Prüfungsteile werden nicht eröffnet, ausser es stehe fest, dass die betreffende Person die Prüfung bereits zu diesem Zeitpunkt nicht bestanden habe.

4.25 Können vor Beginn der Abschlussprüfung die erforderlichen Modulabschlüsse bzw. Gleichwertigkeitsbestätigungen nicht nachgewiesen werden, ist dies wie ein entschuldigter Rücktritt zu werten.

#### 4.3 **Ausschluss**

4.31 Kandidierende, die bezüglich Zulassungsbedingungen wissentlich falsche Angaben machen, nicht selbst erworbene Modulabschlüsse einreichen oder die QS-Kommission auf andere Weise zu täuschen versuchen, werden nicht zur Abschlussprüfung zugelassen.

4.32 Von der Abschlussprüfung wird ausgeschlossen, wer:

- a) unzulässige Hilfsmittel verwendet;
- b) die Prüfungsdisziplin grob verletzt;
- c) die Expertinnen und Experten zu täuschen versucht.

4.33 Der Ausschluss von der Prüfung muss von der QS-Kommission verfügt werden. Bis ein rechtsgültiger Entscheid vorliegt, hat die Kandidatin oder der Kandidat Anspruch darauf, die Abschlussprüfung unter Vorbehalt abzuschliessen.

#### 4.4 **Expertinnen und Experten; Notensitzung**

4.41 Mindestens 2 Expertinnen oder Experten beurteilen die Abschlussprüfung und legen gemeinsam die Note fest.

4.42 Die QS-Kommission entscheidet über die Erteilung des Fachausweises. Die Vertreterin oder der Vertreter des BBT wird an diese Sitzung eingeladen.

4.43 Verwandte sowie gegenwärtige und frühere Vorgesetzte, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kandidatin oder des Kandidaten treten bei der Prüfung als Expertinnen oder Experten sowie bei der Entscheidung über die Erteilung des Fachausweises in den Ausstand.

### 5 **ABSCHLUSSPRÜFUNG; ERFORDERLICHE MODULABSCHLÜSSE**

#### 5.1 **Abschlussprüfung**

5.11 Die Abschlussprüfung umfasst modulübergreifende Prüfungsteile aus zwei unterschiedlichen Einsatzgebieten:

| Prüfungsteil   | Art der Prüfung | Zeit        |
|----------------|-----------------|-------------|
| 1 Fallstudie A | schriftlich     | 7 h         |
| 2 Fallstudie B | schriftlich     | 7 h         |
| <b>Total</b>   |                 | <b>14 h</b> |

**VBM**

Verein für Berufsprüfungen für den Prozessfachmann / -fachfrau der Maschinen- und Elektroindustrie sowie verwandter Industrien

**AAM**

Association pour les examens professionnels d'agent / -e de processus de l'industrie des machines et des équipements électriques ainsi que des industries similaires

**APM**

Associazione per gli esami professionali di perito in processi aziendali nell'industria delle macchine dell'elettronica e di rami industriali affini

- 6 -

5.12 Jeder Prüfungsteil kann in Positionen und allenfalls in Unterpositionen unterteilt werden. Diese Unterteilung legt die QS-Kommission fest.

## 5.2 Prüfungsanforderungen

Die detaillierten Bestimmungen über die Abschlussprüfung können der Wegleitung entnommen werden.

## 5.3 Module

5.31 Die Modulabschlüsse, welche für die Zulassung zur Abschlussprüfung nachgewiesen werden müssen, beinhalten folgende Themen:

Mathematik, Arbeitsmethodik, Rechtslehre, Marketing, Wartung, Management, Produktentwicklung, Arbeitsvorbereitung, Produktionsplanung und -steuerung, Betriebswirtschaft, Qualitätsmanagement und Umweltmanagement.

Von den 12 zu absolvierenden Modulen müssen mindestens 10 bestanden sein.

5.32 Inhalt und Anforderungen der einzelnen Module sind in den Modulbeschreibungen der Trägerschaft (Modulidentifikation inklusive Anforderungen an die Kompetenznachweise) festgelegt. Diese sind in der Wegleitung oder deren Anhang aufgeführt.

## 6 BEURTEILUNG UND NOTENGEbung

### 6.1 Allgemeines

Die Beurteilung der Abschlussprüfung erfolgt mit Notenwerten. Es gelten die Bestimmungen nach Ziff. 6.2 und Ziff. 6.3. der Prüfungsordnung.

### 6.2 Beurteilung

6.21 Unterpositions- und Positionsnoten werden mit ganzen und halben Noten nach Ziff. 6.3 bewertet.

6.22 Die Note eines Prüfungsteils ist das Mittel der entsprechenden Positionsnoten. Sie wird auf eine Dezimalstelle gerundet. Führt der Bewertungsmodus ohne Positionen direkt zur Note des Prüfungsteils, so wird diese nach Ziff. 6.3 erteilt.

6.23 Die Gesamtnote der Abschlussprüfung ist das Mittel aus den Noten der einzelnen Prüfungsteile. Sie wird auf eine Dezimale gerundet.

### 6.3 Notenwerte

Die Leistungen werden mit Noten von 6 bis 1 bewertet. Die Note 4 und höhere bezeichnen genügende Leistungen; Noten unter 4 bezeichnen ungenügende Leistungen. Andere als halbe Zwischennoten sind nicht zulässig.

### 6.4 Bedingungen zum Bestehen der Abschlussprüfung und zur Erteilung des Fachausweises

6.41 Die Abschlussprüfung ist bestanden, wenn die Gesamtnote mindestens 4.0 beträgt.

**VBM**

Verein für Berufsprüfungen für den Prozessfachmann / -fachfrau der Maschinen- und Elektroindustrie sowie verwandter Industrien

**AAM**

Association pour les examens professionnels d'agent / -e de processus de l'industrie des machines et des équipements électriques ainsi que des industries similaires

**APM**

Associazione per gli esami professionali di perito in processi aziendali nell'industria delle macchine dell'elettronica e di rami industriali affini

- 7 -

- 6.42 Die Abschlussprüfung gilt als nicht bestanden, wenn die Kandidatin oder der Kandidat
- sich nicht rechtzeitig abmeldet;
  - ohne entschuldbaren Grund nicht dazu antritt;
  - ohne entschuldbaren Grund nach Beginn zurücktritt;
  - von der Prüfung ausgeschlossen werden muss.
- 6.43 Die QS-Kommission entscheidet auf Grund der eingereichten Modulabschlüsse bzw. Gleichwertigkeitsbestätigungen und der erbrachten Leistungen an der Abschlussprüfung über die Erteilung oder Nichterteilung des Fachausweises.
- 6.44 Die QS-Kommission stellt jeder Bewerberin oder jedem Bewerber ein Zeugnis über die Abschlussprüfung aus. Diesem kann zumindest entnommen werden:
- eine Bestätigung über die geforderten Modulabschlüsse bzw. Gleichwertigkeitsbestätigungen;
  - die Bewertung der Abschlussprüfung;
  - die Erteilung oder Nichterteilung des Fachausweises;
  - bei Nichterteilung des Fachausweises eine Rechtsmittelbelehrung.

## **6.5 Wiederholung**

- 6.51 Wer die Abschlussprüfung nicht bestanden hat, kann die Prüfung zweimal wiederholen. Wiederholungsprüfungen beziehen sich nur auf jene Prüfungsteile, in denen nicht mindestens die Note 5.0 erzielt wurde.
- 6.52 Für die Anmeldung und Zulassung gelten die gleichen Bedingungen wie für die erste Abschlussprüfung.

## **7 FACHAUSWEIS, TITEL UND VERFAHREN**

### **7.1 Titel und Veröffentlichung**

- 7.11 Der Fachausweis wird vom BBT ausgestellt und von dessen Direktorin oder dessen Direktor und der Präsidentin oder dem Präsidenten der QS-Kommission unterzeichnet.
- 7.12 Die Fachausweisinhaberinnen und -inhaber sind berechtigt, folgenden geschützten Titel zu führen:
- Prozessfachmann/-fachfrau mit eidgenössischem Fachausweis
  - Agent/-e de processus avec brevet fédéral
  - Specialista aziendale in processi con attestato professionale federale
- Als englische Übersetzung wird „Process Specialist with Advanced Federal Certificate of Higher Vocational Education and Training“ empfohlen.

- 7.13 Die Namen der Fachausweisinhaberinnen und -inhaber werden in ein vom BBT geführtes Register eingetragen.

### **7.2 Entzug des Fachausweises**

- 7.21 Das BBT kann einen auf rechtswidrige Weise erworbenen Fachausweis entziehen. Die strafrechtliche Verfolgung bleibt vorbehalten.

**VBM**

Verein für Berufsprüfungen für den Prozessfachmann / -fachfrau der Maschinen- und Elektroindustrie sowie verwandter Industrien

**AAM**

Association pour les examens professionnels d'agent / -e de processus de l'industrie des machines et des équipements électriques ainsi que des industries similaires

**APM**

Associazione per gli esami professionali di perito in processi aziendali nell'industria delle macchine dell'elettronica e di rami industriali affini

- 8 -

7.22 Der Entscheid des BBT kann innert 30 Tagen nach seiner Eröffnung an das Bundesverwaltungsgericht weitergezogen werden.

### **7.3 Rechtsmittel**

7.31 Gegen Entscheide der QS-Kommission wegen Nichtzulassung zur Abschlussprüfung oder Verweigerung des Fachausweises kann innert 30 Tagen nach ihrer Eröffnung beim BBT Beschwerde eingereicht werden. Diese muss die Anträge der Beschwerdeführerin oder des Beschwerdeführers und deren Begründung enthalten.

7.32 Über die Beschwerde entscheidet in erster Instanz das BBT. Sein Entscheid kann innert 30 Tagen nach Eröffnung an das Bundesverwaltungsgericht weitergezogen werden.

## **8 DECKUNG DER PRÜFUNGSKOSTEN**

### **8.1 Ansätze, Abrechnung**

8.11 Die Trägerschaft legt auf Antrag der QS-Kommission die Ansätze fest, nach denen die Mitglieder der QS-Kommission sowie die Expertinnen und Experten entschädigt werden.

8.12 Die Trägerschaft trägt die Prüfungskosten, soweit sie nicht durch die entsprechenden Gebühren, den Bundesbeitrag und andere Zuwendungen gedeckt sind.

8.13 Nach Abschluss der Prüfung reicht die QS-Kommission dem BBT gemäss Richtlinie eine detaillierte Erfolgsrechnung ein. Auf dieser Basis bestimmt das BBT den Bundesbeitrag für die Durchführung der Prüfung.

## **9 SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

### **9.1 Aufhebung bisherigen Rechts**

Das Reglement vom 19.03.1999 über die Berufsprüfung Prozessfachmann/-fachfrau wird aufgehoben.

### **9.2 Übergangsbestimmungen**

9.21 Die erste Abschlussprüfung und Überprüfung der Modulabschlüsse nach dieser Prüfungsordnung findet im Herbst 2007 statt.

9.22 Repetentinnen und Repetenten nach dem bisherigen Reglement vom 19.03.1999 erhalten Gelegenheit zu einer 1. bzw. 2. Wiederholung.

### **9.3 Inkrafttreten**

Diese Prüfungsordnung tritt mit der Genehmigung des BBT in Kraft.

**VBM**

Verein für Berufsprüfungen für den Prozessfachmann / -fachfrau der Maschinen- und Elektroindustrie sowie verwandter Industrien

**AAM**

Association pour les examens professionnels d'agent / -e de processus de l'industrie des machines et des équipements électriques ainsi que des industries similaires

**APM**

Associazione per gli esami professionali di perito in processi aziendali nell'industria delle macchine dell'elettronica e di rami industriali affini

- 9 -

10 **ERLASS**

Dietikon, *22.3.07* (Datum)

Verein für Berufsprüfungen für den Prozessfachmann / -fachfrau der Maschinen- und Elektroindustrie sowie verwandter Industrien VBM

Der Präsident



Herold Schilling

Der Vizepräsident



Hans Betschart

Diese Prüfungsordnung wird genehmigt.

Bern,

**19 DEC. 2007**

BUNDESAMT FÜR BERUFSBILDUNG UND TECHNOLOGIE

Die Direktorin



Dr. Ursula Renold